

AGBs der Neustädter Gestüte aus dem Hengstverteilungsplan 2019



Für die Deckstellen- und Besamungsstationen der Stiftung »Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)«

- §1 Die Stiftung »Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)« (im weiteren Verlauf SBHLG genannt) stellt die im Hengstverteilungsplan und durch Aushang auf den Stationen namentlich genannten Beschäler zur Bedeckung bzw. Besamung auf.
Die aufgeführten Erläuterungen zum Hengstverteilungsplan sind Bestandteil dieser AGBs. Bei Inanspruchnahme der Beschäler sind diese Bestimmungen für den Züchter bindend und verpflichtend. Änderungen behält sich die SBHLG vor, maßgeblich sind hier die Veröffentlichungen per Aushang auf den Stationen bzw. auf der Homepage der SBHLG.
- §2 Durch die Zahlung der von der SBHLG veröffentlichten Deckgeldsätze wird die Berechtigung zur Nutzung der Landbeschäler für Besamung, Bedeckung oder Versand von Frischsperma einmalig für die laufende Decksaison erworben.
Die SBHLG übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die vorgenannten Leistungen zur Befruchtung der jeweiligen Stute führen. Ebenso haftet sie nicht, wenn eine Lieferung des Samens infolge höherer Gewalt oder wegen Verschuldens des Stutenhalters, des Tierarztes oder des Transportunternehmens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.
- §3 Nach Auswahl des Hengstes, Erfüllung von §2 und Vereinbarung des Bedeckungs-/ Besamungstermins mit dem Deckstellenleiter kann die Stute dem Beschäler zugeführt werden. Die Abstammungspapiere und der Equidenpass der Stute sind dem Deckstellenleiter gleichzeitig zur Einsicht vorzulegen.
- §4 Der Deckstellenleiter ist verpflichtet, die folgenden zuchthygienischen Bestimmungen einzuhalten:
I. Zur Bedeckung / Besamung ohne besondere tierärztliche Untersuchung sind zugelassen:
-Stuten mit Fohlen bei Fuß nach normal verlaufener Geburt,
-Maidenstuten, d.h. mit Sicherheit noch nicht gedeckte bzw. besamte Stuten bis zum Alter von 4 Jahren
II. Nur nach Vorlage eines tierärztlichen Attestes über eine klinische Untersuchung (rektal, vaginal) und eine bakteriologische Prüfung (Cervixtupferprobe, nicht älter als 6 Wochen) mit dem Ergebnis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit sind Stuten zur Bedeckung / Besamung zugelassen, die
a.) nicht normal gefohlt haben (Schwergewicht, Geburtsverhalten, gestörte Nachgeburtsperiode),
b.) güst geblieben sind, güst zugekauft wurden
c.) in der laufenden Deckzeit zweimal umgerosst haben.
Es wird dringend gefordert, diese Untersuchungen und die Tupferprobe während einer Rosse durchzuführen. Diese Untersuchung kann auch im Auftrag auf den Besamungsstationen durchgeführt werden.
Dem jeweiligen Deckstellenleiter ist ein entsprechendes Attest zusammen mit dem Ergebnis der Tupferprobe vorzulegen.
III. Ausgeschlossen von der Bedeckung / Besamung sind Stuten mit Geschlechtskrankheiten, Husten, sonstigen infektiösen Anzeichen oder anderen ansteckenden Krankheiten.
- §5 Die SBHLG ist berechtigt, allgemeine Beschränkungen hinsichtlich der den einzelnen Beschälern zuzuführenden Stuten zu treffen. Diese Beschränkungen werden allgemein bekanntgegeben und sind vom Deckstellenleiter und Züchter zu beachten.
- §6 Dem Stutenbesitzer wird die Möglichkeit eingeräumt, nach dem Umrossen einer Stute im Einvernehmen mit dem betreffenden Deckstellenleiter einen anderen Beschäler (in gleicher Höhe des Deckgeldes) zur Bedeckung ohne Erhebung eines erneuten vollen Deckgeldes zu nutzen. Die Deckgeldquittungen hat der Stutenbesitzer bei jeder Nachbedeckung zur Eintragung beim zuständigen Deckstellenleiter vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Quittung ist der Deckstellenleiter berechtigt, die Stute abzuweisen bzw. ein neues Deckgeld zu erheben. Bei Inanspruchnahme eines zweiten Beschälers mit einem höheren Deckgeldsatz hat der Stutenbesitzer in jedem Fall den Differenzbetrag vor der Bedeckung durch diesen Beschäler zu zahlen.
- §7 Bei Turniereinsatz der Hengste ist die Besamung ausschließlich mit TG- Samen sofern verfügbar möglich. Besonderheiten sind auf der Besamungsstation zu erfragen.
- Die Regelungen des § 8 gelten ausschließlich für Bedeckungen durch Tiefgefriersperma (TG- Sperma)**
- §8.1. Die Bestellungen von TG- Samen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Bearbeitung der Bestellung vor Beginn der jeweiligen Stutenrosse möglich ist.
- §8.2. Die Bezahlung des TG- Spermas inkl. der zusätzlich anfallenden Kosten für Transportbehälter, Versand und - im Falle des Versands außerhalb Deutschlands - amtstierärztlichen Bescheinigung, wird vor Lieferung fällig. Der Versand erfolgt durch einen Kurierdienst und wird gesondert zu Lasten des Auftraggebers in Rechnung gestellt.
- §8.3. Der für den Versand benötigte Container wird vom Kunden bereitgestellt und muss rechtzeitig in der Station verfügbar sein, alternativ kann ein Einwegversandcontainer von der Station käuflich erworben werden (Kosten zum Zeitpunkt der Drucklegung Euro 100,-).
- §8.4. Bei einem Hengstwechsel und mit Beginn der neuen Decksaison ist die volle Gebühr für TG- Sperma zu entrichten. Rabatte werden nicht gewährt.
- §8.5. Der Weiterverkauf von TG- Sperma an Dritte ist grundsätzlich verboten. Soll TG- Sperma weiterverkauft werden, ist auf jeden Fall vorher die schriftliche Genehmigung der SBHLG einzuholen.
- §9 Ein Erlass bzw. eine Minderung des Deckgeldes kann nicht beansprucht werden, wenn die Stute nicht befruchtet wird oder vor der Geburt eines aus der Bedeckung zu erwartenden Fohlens eingeht, verunglückt oder auf andere Art und Weise zuchtuntauglich wird. Entsprechendes gilt auch für die sonstigen fälligen Kosten.
- §10 Der Deckschein wird zum Jahresende und erst nach erfolgter Bezahlung sämtlicher Leistungen der SBHLG zugesandt.
Die Geburt eines Fohlens ist durch den Stutenbesitzer dem zuständigen Pferdezüchterverband mittels der dem Deckschein beiliegenden Abfohlmeldung anzuzeigen.
- §11 Die SBHLG haftet nicht für Schäden und Verletzungen an den Stuten, ihren Besitzern oder deren Beauftragten, die durch den Beschäler beim Deckakt, durch die Besamung oder sonstigen mit der Bedeckung der Stuten im Zusammenhang zu sehenden Tätigkeiten sowie der Unterstellung der Stuten im Deckstellenbereich entstehen, auch nicht für etwaige auf die Stuten übertragene Krankheiten und die daraus entstehenden Folgen. Ebenso wird nicht für Schäden und Verletzungen, die durch die Stute, deren Besitzer oder dessen Beauftragten, die bei oben genannten Aktivitäten entstehen, gehaftet.
Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus §833 BGB und jede Haftung der Gestütsverwaltung für fahrlässiges Verhalten des Deckstellenhalters, der Gestütsbediensteten oder sonstigen Personen, die aus Anlass des Deckaktes bzw. Betreuung der Stuten tätig werden (§278, 831 BGB) ausgeschlossen.
- §12 Erfüllungsort ist der Standort der Hengste. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neuruppin.